

Amt der Vbg. Landesregierung
Abt. PrsG
Landhaus
6901 Bregenz

per E-Mail: land@vorarlberg.at

Feldkirch, 24. März 2016
st-kindergartengesetz.doc

Stellungnahme zum Entwurf Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf des Gesetzes über eine Änderung des Kindergartengesetzes nimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Zu § 8 Abs 5 Kindergartengesetz

Begrüßt wird die in § 8 Abs 5 geschaffene Möglichkeit zur Weitergabe von Daten zur Feststellung eines Förderbedarfes zwischen Kindergärten untereinander und Kindergärten und Volksschulen. Dies ermöglicht eine Kooperation zwischen den beteiligten Institutionen und erleichtert die nachhaltige Bildungsarbeit im Falle eines Kindergartenwechsels bzw. des Wechsels in die Volksschule.

Wichtig erscheint es aber zu betonen, dass im Interesse der betroffenen Kinder nur jene Daten von der Ermächtigung bzw. Verpflichtung zur Weitergabe erfasst sind, die für die Feststellung des Förderbedarfes erforderlich und maßgeblich sind. Die Regelung des § 8 Abs 5 darf in der Praxis nicht überschießend ausgelegt werden, damit es in der Folge zu keiner Diskriminierung oder Stigmatisierung für die betroffenen Kinder und Familien kommt.

Zu § 13a Abs 2 Kindergartengesetz

Das Vorhaben eines verpflichtenden Elterngespräches für jene Eltern, deren Kinder nicht bereits zum Kindergartenbesuch angemeldet sind, wird seitens der kija positiv bewertet. Dass, das betroffene Kind beim Gespräch anwesend sein muss, wird ebenfalls begrüßt, jedoch möchten wir anregen, den zweiten Satz des § 13 Abs 2 dahingehend zu ergänzen, dass das Kind in geeigneter Form in das Gespräch einzubinden und am Gespräch zu beteiligen ist. Eine Einbindung kann das Ziel, Eltern auf die positiven Auswirkungen des Kindergartenbesuches aufmerksam zu machen zusätzlich fördern, während das bloße „anwesend sein“ des Kindes auch zu einer Ablenkung vom Gesprächsthema führen kann und sich unter Umständen negativ auf eine spätere Kindergartenanmeldung auswirken kann. Die Beteiligung des Kindes stellt sicher, dass notwendige Informationen auch direkt dem Kind vermittelt werden.

Zu § 16 a Kindergartengesetz

Positiv wahrgenommen wird auch die Möglichkeit der sozialen Staffelung des Tarifes für den Kindergartenbesuch, um damit vermehrt Kindern aus einkommensschwachen Familien den Kindergartenbesuch zu ermöglichen. Jedoch kann die vorgesehene unbestimmte Regelung, trotz einer näheren Ausführung in den Förderrichtlinien des Landes, zu unterschiedlichen Tarifen in den Gemeinden führen. Dies führt, je nach Wohnort der Kinder zu einer Ungleichbehandlung. Es gilt zu bedenken, dass die Offenlegung der Einkommensverhältnisse für einkommensschwache Familien auch eine Überwindung darstellen und als Bloßstellung empfunden werden kann, weshalb zu befürchten ist, dass trotz einer Unterstützungsmöglichkeit von einer Kindergartenanmeldung abgesehen wird.

Anregen möchte die kija deshalb, die Kostenfreiheit von Kinderbetreuung (Kindergarten, Spielgruppen udgl.) generell zu diskutieren. So gehen die Anforderungen an Kindergärten und Spielgruppen weit über eine bloße Betreuung hinaus und verfolgen diese einen wichtigen Bildungsauftrag. Erwiesen sind die positiven Auswirkungen der vorschulischen Bildung auf die späteren schulischen und beruflichen Chancen. Der Zugang zu diesen vorschulischen Bildungseinrichtungen sollte deshalb schon so früh wie möglich kostenfrei möglich sein, um eine Benachteiligung in weiterer Folge zu verhindern.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auch auf Angebote in anderen Bundesländern, die beispielsweise keine Elternbeiträge für den Kindergartenbesuch oder Krippenbesuch (teilweise schon von 0 bis 6 Jahren) einheben und somit den Zugang zur frühkindlichen, vorschulischen Bildung wesentlich erleichtern.

§ 18 Kindergartengesetz

Begrüßt wird seitens der kija auch die Möglichkeit per Verordnung nähere Vorschriften über Ausbildungsinhalte, Form und Ausmaß zu erlassen und eine verpflichtende Teilnahme vorzusehen. So können nachhaltig wichtige Themen aufgegriffen und wichtige Inhalte an die Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen weiter gegeben werden, was schlussendlich den Kindern zugute kommt.

Mit freundlichen Grüßen



DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg